

## §

## RS Paragraphen-Reiter

Rechtsanwalt Golo Busch über die zunehmende Machtfülle eines Vereins-Vorstandes

## „Der Chef bin ich!“ Stimmt das?

In letzter Zeit entstand der Eindruck, der FC Schalke 04 setze zur Identifizierung mit dem Verein nicht mehr auf die hochbezahlten Profifußballer, sondern auf den Patron Felix Magath. Die Erfüllung der Ämter des Trainers und des 1. Vorsitzenden und damit gleichzeitig des Geschäftsführers in Personalunion war Anstoßpunkt vieler Diskussionen über die Macht des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder in einem (Profi-)Fußballverein.

Der Vorstand ist als Organ des Vereins zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt und verpflichtet. Darüber hinaus obliegt ihm die Geschäftsführung des Vereins. Dazu zählen die Buch- und Kassenführung, die Einstellung von Personal, Ein- und Verkäufe für den Verein oder das Einfordern von Mitgliedsbeiträgen. Mit die wichtigste Pflicht des Vorstands ist die zur Erhaltung des Vereinsvermögens.

Die konkreten Aufgaben und Pflichten des Vorstands werden

in der Vereinssatzung festgelegt. Bestimmte Pflichten ergeben sich schon aus dem Gesetz. Jedes Mitglied des Vorstands ist zum Schweigen über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen verpflichtet.

Außerdem muss der Vorstand bei all seinen Handlungen die erforderliche Sorgfalt anwenden, um gegenüber dem Verein nicht für Verschulden bei der Geschäftsführungstätigkeit zu haften. Dieses Haftungsrisiko kann durch eine Satzungsbestimmung, wonach Vorstandsmitglieder nicht für einfache Fahrlässigkeit haften, minimiert werden.

Das Verhältnis zu anderen Vereinsorganen und die damit verbundene Frage der Weisungsgebundenheit an deren Entscheidungen wird in der Satzung des Vereins näher bestimmt.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, die Vereinsmitglieder über alle wesentlichen Vorkommnisse im Verein zu informieren.

Der Vorstand hat kein Recht zur

Änderung der Vereinssatzung; eine solche kann beim FC Schalke 04 nur die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließen. Welche Macht die Mitgliederversammlung hat, zeigt sich am Beispiel des FC Schalke 04.

Mit der Absicht, die Kompetenzen des Aufsichtsrats einzuschränken und seinen eigenen Machtbereich zu vergrößern, beantragte Felix Magath eine Satzungsänderung. Künftig wollte er als Vorstandsvorsitzender Investitionsentscheidungen bei einem Volumen von mehr als 300.000 allein und ohne Zustimmung des Aufsichtsrats treffen. Diese Rechnung hatte Felix Magath aber ohne die Mitgliederversammlung gemacht, die seinen Antrag auf Änderung der Satzung mehrheitlich ablehnte.

Damit ist auch Felix Magath auf den Boden der Tatsachen zurückgekehrt und musste feststellen: Der wahre Chef innerhalb des Vereins sind immer noch die Mitglieder.

**Golo Busch**  
Rechtsanwalt



### Steckbrief



Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht, ist Geschäftsführer der BPG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Münster. Er war von 2005 bis 2009 Geschäftsführer eines Sportverbandes.

Seit 2007 ist er Fachreferent Recht des Landessportbundes NRW und seit 2009 ist er Schiedsrichter am Deutschen Sportschiedsgericht in Köln. Er ist langjähriges Vorstandsmitglied eines großen Sportvereins mit 4.000 Mitgliedern. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Vereins-, Sport-, Arbeits- und Gemeinnützigkeitsrecht.

Bei Fragen zum Thema senden Sie bitte ein E-Mail an [g.busch@bpgwp.de](mailto:g.busch@bpgwp.de).

(Hinweis: Es können nicht alle eingehenden Mails beantwortet werden.)



### Web-Tipp

[www.bpgra.de](http://www.bpgra.de)

**Revier Sport**  
DIE SPORTZEITUNG

# Abonnement

Ja, ich abonniere:

und wähle folgende zahlungsweise: